

# **Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Straßen und Wege entlang der Fulda in den Ortsteilen Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen**

Auf Grund der §§ 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005 S. 14), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda in der Sitzung am 06.09.2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Radwege entlang der Fulda in den Ortsteilen Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die in der Anlage kenntlich gemachten Straßen und Wege und die daran angrenzenden, öffentlich zugänglichen Grundstücke entlang der Fulda in den Ortsteilen Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich dabei bis zu einer Entfernung von jeweils 30 Metern beiderseits der Straßen und Wege, gemessen von dem zur jeweiligen Seite hin gelegenen Straßen- bzw. Wegrand.

## **§ 2 Führen von Hunden**

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Straßen, Wegen und öffentlich zugänglichen Grundstücken dürfen Hunde in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr nur an einer Leine geführt werden; gefährliche Hunde sind immer an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass von dem Hund keine Gefahr ausgehen kann.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des § 18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Hunde nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 4 Zuständige Behörde**

Zuständig für die Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Fulda als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Straßen und Wege entlang der Fulda in den Ortsteilen Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen vom 21.03.2003 außer Kraft.

Fulda, 19. Sept. 2007

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Fulda

Dieter Lengemann

---

**Anlage**  
zur Gefahrenabwehrverordnung über das  
Führen von Hunden im Bereich der Straßen und  
Wege entlang der Fulda in den Ortsteilen  
Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen

— Straßen und Wege mit Anleinpflicht

